

STATUTEN

DER



K U L T U R
G E S E L L S C H A F T
K R I E N S

STATUTEN

DER

KULTURGESELLSCHAFT KRIENS
(vom 7. Februar 1990)

I. Name, Zweck, Mitgliedschaft

Art. 1

- 1 Unter dem Namen Kulturgesellschaft Kriens besteht mit Sitz in Kriens ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 2 Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2

- 1 Die Kulturgesellschaft bezweckt, in der Gemeinde Kriens das Kulturleben zu fördern, zu planen und zu koordinieren. Sie berät und unterstützt bereits bestehende Kulturgruppen und sucht Kulturinteressierte zusammenzuführen. Sie vermeidet eine Konkurrenzierung bestehender kultureller Organisationen, sucht aber deren Anlässe zu koordinieren und die Bevölkerung darüber zu informieren.
- 2 Die Kulturgesellschaft kann kulturelle Anlässe wie Kunst- und Kunsthandwerkerausstellungen, Dichterlesungen, Vorträge, Konzerte, Kurse, Kulturreisen und Führungen organisieren. Auch die Übernahme von Galerien oder dergleichen ist ihr erlaubt.

2

- 3 Die Kulturgesellschaft kann Veröffentlichungen über historisches und modernes Kulturgut fördern oder selber herausgeben.

Art. 3

- 1 Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeden natürlichen oder juristischen Personen erworben werden.
- 2 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4

Die Mitgliedschaft bei der Kulturgesellschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

II. Finanzielle Bestimmungen

Art. 5

Die Kulturgesellschaft finanziert sich durch Mitglieder - beiträge, Gönnerbeiträge, Spenden, Eintrittsgelder und Verkauf von Publikationen.

Art. 6

1 Die Mitglieder der Organe und der Kommissionen der Kulturgesellschaft können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins für ihre Tätigkeit entschädigt werden.

3

2 Für besondere Aufgaben können Organe oder Beauftragte der Gesellschaft nach den üblichen Ansätzen separat entschädigt werden.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten der Kulturgesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8

Die Jahresrechnung ist spätestens Ende April der Kontrollstelle vorzulegen und 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung mit dem Revisorenbericht am Domizil des Vereins zur Einsicht aufzulegen.

III. Organe

Art. 9

Die Organe der Kulturgesellschaft sind :

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle.

Art. 10

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt und erledigt mindestens folgende Geschäfte:

1. Protokoll
2. Jahresbericht des Vorstandes
3. Rechnungsablage und Revisorenbericht
4. Wahlen
5. Jahresprogramm
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

Art. 11

1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Die Generalversammlung kann eine beliebige Anzahl zusätzlicher Mitglieder wählen, die als Beisitzer fungieren oder zusätzliche Funktionen nach Beschluss des Vorstandes ausüben.

2 Die Generalversammlung wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die keinem andern Vereinsorgan übertragen sind. Er kann Kommissionen und Beauftragte einsetzen.

Art. 12

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die alljährlich gewählt werden und wieder wählbar sind. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft gewählt werden.
- 2 Die Kontrollstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag zur Jahresrechnung vor.

Art. 13

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen gilt im übrigen das Vereinsrecht nach ZGB Art. 60 ff.

Art. 14

Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. Februar 1990 genehmigt worden und treten mit gleichem Datum in Kraft.

6010 Kriens, 7. Februar 1990.

Der Präsident: Die Vizepräsidentin: Die
Aktuarin

Heinrich
Leuthold

Rosmarie
Schneeberger

Hortensia
Wicki

